LAGOTTO CLUB SCHWEIZ

Statuten

(rev.GV 23. April 2006)

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Lagotto Club Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Lagotto Club Schweiz bezweckt:

a) Die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard (No. 298) zu fördern
b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land.
c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
d) Durchführung von Veranstaltungen
e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Lagotto Romagnolo, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
f) Förderung des Kontaktes zwischen Züchtern und Interessenten
g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
h) Neu: Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse und dem Lagotto Romagnolo Dachverband, der „Unione Mondiale dei Club Lagotto Romagnolo (U.M.L.A.G.)“.

Art. 3

Zweckverfolgung Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

a) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und Durchführung von Kursen
b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Lagotto Romagnolo-Hunden
c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
d) Ueberwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten
e) Durchführung einer jährlichen Club-Show
f) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwärtern und Richtern
h) Aktivierung von Ausstellungen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen
i) Erlass von Zuchtbestimmungen
k) Erlass von Körbestimmungen und Durchführung von Ankörungen

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
Wer in den Lagotto Club Schweiz eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Clubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der Lagotto Club Schweiz kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die General-versammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im Lagotto Club Schweiz oder in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Lagotto Club Schweiz überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden.

Art. 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

a) Schwerwiegende Uebertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des Lagotto Club Schweiz
b) Schädigung des Ansehens oder der Inte-ressen des Lagotto Club Schweiz oder der SKG.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes duch die ordentliche General-versammlung des Clubs durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der General-versammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tages seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Publikationsorganen der SKG.

Art. 12

Wirkung Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung

an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwärter, erfolgt seine Streichung aus der Richterliste der SKG.

Das SHSB ist Ausgeschlossenen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche General-versammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Clubs, umgekehrt haftet auch der Club nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Zuchtkommission
4. Die Kontrollstelle

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende April eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalver-sammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemöss einberufene Versammlung ist beschluss-fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Club-angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b) Genehmigung der Jahresberichte
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand
d) Genehmigung des Budgets
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
g) Erlass und Abänderung von Reglementen (zB. im Zuchtwesen)
h) Wahlen:
   1. des Präsidenten
   2. des Kassiers
   3. des Zuchtwartes
   4. der übrigen Vorstandsmitglieder
   5. der Mitglieder der Zuchtkommission
   6. der Kontrollstelle
   7. Ausstellungsrichter und Richteranwärter
i) Abänderung der Statuten
k) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
n) Auflösung des Clubs

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, ein bis drei Beisitzer).
Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtszeit ihres Vorgängers.

Mit Ausnahme von Präsident, Kassier und Zuchtwart konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar, Kassier und Zuchtwart sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung 10 Tage vor der Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Ueberwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes

2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstands-

sitzungen und die Generalversammlung

3. Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen

4. Die Vertretung des Clubs nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er bringt bei Neuein- und Austritten das Mitgliederverzeichnis auf den neusten Stand und meldet allfällige Mutationen an die Redaktionen der Zeitschriften „Hunde“, respektive „Cynologie Romande“. Er schliesst die Vereins-rechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz-revisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

a) Ordentliche Mitgliederbeiträge

b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. ZUCHTWESEN

Art. 34

Zuchtwesen

Die Pflichten des Zuchtwartes und das Zuchtwesen unterliegen den Bestimmungen des Zuchtreglementes des Lagotto Club Schweiz, das von der Generalversammlung erlassen wird.

Die Zuchtkommission, deren Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden, überwacht das Zuchtwesen und ist für die Einhaltung der Bestimmungen der SKG und des Zuchtreglementes verantwortlich. Sie koordiniert die Ausbildung der Ausstellungsrichter und Richteranwärter. Verbindlich für die Wahl und die Ausbildung von Ausstellungsrichter und Ausstellungsrichter-Anwärter sind in jedem Fall Art. 41 - 46 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

Die Zuchtkommission ist dem Vorstand unterstellt. Sie wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich

VII. STATUTENREVISION

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VIII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 36

Die Auflösung des Lagotto Club Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck

einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club/Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2006 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 21. Oktober 1995.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des Lagotto Club Schweiz:

Der Präsident::	Der Aktuar:
.....	.....
Andreas Lendorff	Ignaz Fischer

Ersigen, 23. April 2006